

Mögliche Auswirkungen der Corona-Pandemie im Bereich der Kindertagespflege in Hessen

Die Kindertagesbetreuung wurde mit dem Ziel, die Corona-Pandemie einzudämmen bzw. zu verlangsamen, zwischenzeitlich bundesweit auf ein Mindestmaß reduziert.

In Hessen besteht gemäß § 2 der „Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus“ im Rahmen der erlaubnispflichtigen Kindertagespflege ein zunächst bis zum 19. April 2020 befristetes Betretungsverbot.

Die Verordnung kann unter folgendem Link eingesehen werden: https://www.hessen.de/sites/default/files/media/lesefassung2.coronavo_0.pdf

Ausgenommen von dem Betretungsverbot sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte zu bestimmten, in der Verordnung genannten Personengruppen gehören. Gemäß § 2 der Verordnung ist ausreichend, dass nur ein/e Erziehungsberechtigte/r zu einer der genannten Personengruppen gehört.

Der Nachweis einer erforderliche Notfallbetreuung kann durch Vorlage eines Formulars erfolgen, das unter folgendem Link abrufbar ist: https://soziales.hessen.de/sites/default/files/media/hsm/muster_notfallbetreuung_fuer_schluesselberufe_20032020_0.pdf

Die Ausnahmen vom Betretungsverbot gelten nicht für Kinder, die

- Krankheitssymptome aufweisen oder
- in Kontakt zu infizierten Personen stehen bzw. wenn seit dem Kontakt mit infizierten Personen noch keine 14 Tage vergangen sind oder
- sich in den 14 Tagen vor Inkrafttreten dieser Verordnung oder danach in einem Risikogebiet für Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgehalten haben und noch keine 14 Tage seit der Rückkehr vergangen sind.

D. h., diese Kinder dürfen nicht in Kindertagespflege betreut werden, auch wenn die Erziehungsberechtigten einer der genannten Personengruppe angehören.

Für Kindertagespflegepersonen stellt sich die Frage, welche Konsequenzen sich im Falle der Einstellung der Betreuungstätigkeit ergeben.

Bestehen Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz?

Das laut Verordnung bestehende Betretungsverbot führt m. E. für sich betrachtet noch nicht zu Entschädigungsansprüchen nach dem Infektionsschutzgesetz.

Zwar können gemäß §§ 56 ff. IfSG unter bestimmten Voraussetzungen Entschädigungsansprüche entstehen.

Voraussetzung des § 56 IfSG ist jedoch, dass die betroffene Person als „Ausscheider, Ansteckungsverdächtiger, Krankheitsverdächtiger oder als sonstiger Träger von Krankheitserregern im Sinne von § 31 Satz 2“ entweder einem Tätigkeitsverbot unterliegt bzw. unterworfen wird oder dass das Gesundheitsamt aus diesen Gründen eine Absonderung (Quarantäne) anordnet.

Die o. g. Hessische Verordnung ist jedoch allgemeiner gehalten und weiter gefasst. Danach besteht lediglich ein Betretungsverbot, das zudem nicht generell gilt, sondern für bestimmte Fälle Ausnahmen zulässt.

Kindertagespflegepersonen werden durch diese Regelung nicht automatisch zu Ausscheidern, Ansteckungsverdächtigen, Krankheitsverdächtigen oder Trägern von Krankheitserregern i. S. d. § 56 IfSG.

Zum anderen kann darin auch kein Tätigkeitsverbot i. S. d. § 56 IfSG gesehen werden, da bestimmte Kinder auch weiterhin betreut werden dürfen, die Tätigkeit also unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin ausgeübt werden darf.

Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz können aber in Betracht kommen, wenn das Gesundheitsamt gegenüber einer bestimmten Kindertagespflegeperson ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen oder eine Quarantäne angeordnet hat.

Diese Maßnahmen sind insbesondere denkbar, wenn die Kindertagespflegeperson selbst mit dem Coronavirus infiziert ist oder wenn sie Kontakt mit einer infizierten Person hatte bzw. sich in einem Hochrisikogebiet aufgehalten hat und seitdem noch keine 14 Tage vergangen sind.

Was passiert mit den Leistungspflichten aus dem Betreuungsverhältnis?

Besteht gemäß der o. g. Verordnung ein Betretungsverbot, dürfen die Erziehungsberechtigten ihr Kind nicht mehr zur Betreuung bringen. Dadurch wird ihnen die Annahme der mit der Kindertagespflegeperson vereinbarten Leistung unmöglich.

Die Regelung des sog. Annahmeverzugs, der für den Fall, dass eine vereinbarte Leistung nicht angenommen wird, zumindest einen Teil des Vergütungsanspruchs sichert, dürfte daher nicht zum Tragen kommen.

Da keine Dienstleistung erbracht werden kann, dürfte auch der Anspruch der Kindertagespflegeperson auf die vereinbarte Vergütung entfallen.

Behält die Kindertagespflegeperson den Anspruch auf die laufende Geldleistung?

Ob und ggf. inwieweit die laufende Geldleistung, die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Falle der Förderung nach §§ 23, 24 SGB VIII erbringt, weiterhin gewährt wird, ist im Einzelfall zu klären.

Die Rahmenbedingungen der einzelnen Jugendhilfeträger sind unterschiedlich. Zudem ist fraglich, ob die geltenden Rahmenbedingungen zur Weitergewährung der laufenden Geldleistung im konkreten Fall passen. Ist dies nicht der Fall, kann zumindest eine Anpassung erwogen werden.

Vor dem Hintergrund, dass Kindertagespflegepersonen i. d. R. keine oder nur geringe Rücklagen bilden können und daher in vielen Fällen eine finanzielle Absicherung benötigen dürften, wäre es für den Erhalt des bewährten Systems förderlich, die Geldleistungen auch weiterhin zu gewähren.

Was passiert, wenn die Kindertagespflegeperson erkrankt?

Erkrankt die Kindertagespflegeperson, darf sie ihre Tätigkeit nicht ausüben. In diesem Fall greifen die Regelungen, die auch für „normale“ Krankheitsfälle gelten.

Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen erhalten u. U. Krankengeld, falls ihre Krankenversicherung einen Anspruch auf Krankengeld beinhaltet. Krankengeldanspruch besteht jedoch i. d. R. erst ab der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit, falls kein früherer Beginn vereinbart wurde.

Ob und ggf. inwieweit der Jugendhilfeträger die laufende Geldleistung weiterhin gewährt, ist im Einzelfall zu klären. Die Rahmenbedingungen sind unterschiedlich; häufig sehen die Regelungen jedoch vor, dass die laufende Geldleistung im Krankheitsfall der Kindertagespflegeperson zumindest für einen bestimmten Zeitraum weitergewährt wird.

Die Entschädigungsregelungen des Infektionsschutzgesetzes gelten für Erkrankte nicht.

Darf eine Kindertagespflegeperson die Betreuung ablehnen?

Diese Frage stellt sich im Hinblick auf das Betretungsverbot im Grunde nur, wenn das Tageskind von dem Betretungsverbot ausgenommen ist. Dies kann der Fall sein, weil ein/e Erziehungsberechtigte/r des (gesunden) Kindes zu einer der in der Verordnung genannten Personengruppen gehört oder im Rahmen der erlaubnisfreien Kindertagespflege, insbesondere, wenn das Kind im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut wird.

Die Kindertagespflegeperson kann in diesen Fällen die Betreuungsleistung verweigern, wenn ihr die Betreuung nicht zugemutet werden kann.

Unzumutbarkeit kann im Fall einer Pandemie bestehen, wenn die Tätigkeit mit einer erheblichen Gefahr für Gesundheit und Leben verbunden ist und über das allgemeine Lebens- bzw. Ansteckungsrisiko hinausgeht. Dies dürfte insbesondere in Betracht kommen, wenn die Kindertagespflegeperson oder in ihrem Haushalt lebende Personen/Angewandte zu den Risikogruppen gehören, für die die Erkrankung aufgrund der Virusinfektion einen schweren Verlauf nehmen kann.

Ist der Kindertagespflegeperson die Betreuung des Kindes unzumutbar, wird sie von ihrer Leistungspflicht frei, verliert jedoch auch den Anspruch auf die Gegenleistung (Vergütung).

Ob und inwieweit der Jugendhilfeträger in solchen Fällen die laufende Geldleistung weitergewährt, ist im Einzelfall zu klären.

Muss eine Kindertagespflegeperson u. U. auch die Betreuung ablehnen?

Hat die Kindertagespflegeperson Krankheitssymptome, die auf eine Infizierung mit dem Virus hinweisen, ist eine Abklärung erforderlich. Dies gilt auch, wenn sie Kontakt mit einer infizierten Person hatte oder sich in einem vom Robert-Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebiet aufgehalten hat und seitdem keine 14 Tage vergangen sind.

Erhärtet oder bestätigt sich der Verdacht, kann das Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot aussprechen bzw. die Absonderung (Quarantäne) anordnen. Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz kommen allerdings nur in Betracht, wenn die Kindertagespflegeperson nicht selbst erkrankt ist.

Müssen die Erziehungsberechtigten weiterhin Kostenbeiträge zahlen?

Da die Erhebung von Kostenbeiträgen in aller Regel nicht von der tatsächlichen Inanspruchnahme abhängig ist, können die Jugendämter Kostenbeiträge u. U. auch dann erheben, wenn keine Betreuung erfolgt bzw. erfolgen darf. Maßgebend sind die vor Ort geltenden Satzungsbestimmungen.

Ob auf die Erhebung von Kostenbeiträgen zeitweise verzichtet wird bzw. bereits gezahlte Kostenbeiträge erstattet werden, entscheidet der örtliche zuständige Jugendhilfeträger.

Weitere Informationen auf den Seiten des Ministeriums

Weitere Informationen sind auf den Internetseiten des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration unter folgenden Links abrufbar:

<https://soziales.hessen.de>

<https://soziales.hessen.de/gesundheit/infektionsschutz/corona-hessen/umgang-mit-corona-kita-und-kindertagespflegestellen>.